

Stadt Delbrück



64. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Delbrück

- Umweltbericht -



Stadt Delbrück

64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück

- Umweltbericht -

Projektnr.

19-643

Bearbeitungsstand

24.07.2020

Anlage

Karte Nr. 1: Schutzgebiete

Auftraggeber

H. Borgmeier GmbH & Co. KG
Schöninger Straße 33
33129 Delbrück

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Sebastian Fischer
B.Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung.....	1
1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens.....	2
1.1.1	Vorhabensbeschreibung.....	2
1.1.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	3
1.2	Definition des Untersuchungsgebiets	4
1.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	4
1.2.2	Vorbelastung und kumulierende Wirkungen	5
1.3	Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen.....	5
1.3.1	Gesetzesgrundlagen.....	5
1.3.2	Fachplanungen.....	7
2.0	Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen.....	11
2.1	Schutzgutbezogene Bestandssituation und Konfliktanalyse	11
2.1.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	11
2.1.2	Schutzgut Tiere	14
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	21
2.1.4	Schutzgut biologische Vielfalt.....	24
2.1.5	Schutzgüter Fläche und Boden.....	25
2.1.6	Schutzgut Wasser.....	27
2.1.7	Schutzgüter Klima und Luft.....	29
2.1.8	Schutzgut Landschaft.....	32
2.1.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	33
2.1.10	Wechselwirkungen.....	36
2.1.11	Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete	37
2.1.12	Erhebliche Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen	37
2.1.13	Sonstige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen.....	37
2.1.14	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	37
2.2	Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege	38
2.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	38
2.2.2	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	39
2.3	Planungsalternativen	39
3.0	Methodik und Umweltüberwachung.....	41
3.1.1	Vorgehensweise und Erschwernisse bei der Umweltprüfung	41
3.1.2	Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	43
4.0	Zusammenfassung	44
5.0	Quellenverzeichnis.....	46

1.0 Einleitung

Das Familienunternehmen Borgmeier Frischgeflügel plant die betriebliche Erweiterung des Familienunternehmens Borgmeier Frischgeflügel am Unternehmensstandort in Delbrück. Zur Realisierung der angestrebten Erweiterung sind die bauleitplanerischen Voraussetzungen im Rahmen der 64. Änderung des Flächennutzungsplans (DHP 2020B) und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ der Stadt Delbrück (DHP 2020A) zu schaffen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der (Innen-)Stadt Delbrück, nordöstlich von Schöning an der Schöninger Straße nördlich der Bundesstraße 64.

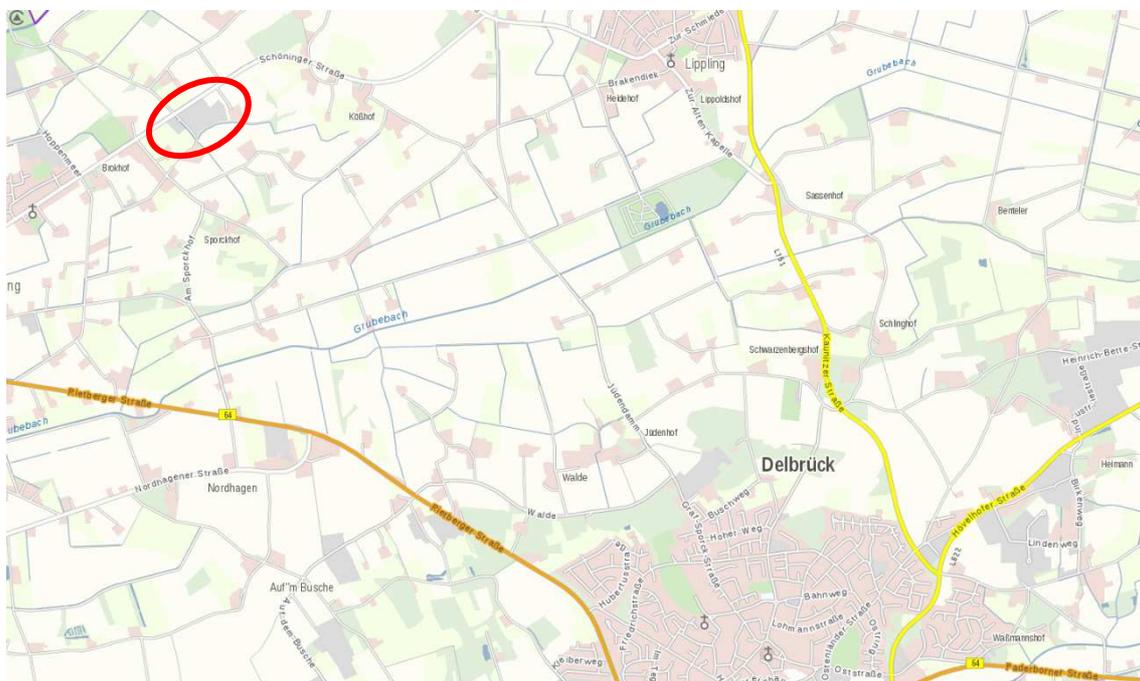


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage des WebAtlasDE 2.0.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist für die Änderung eines Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen. Der hiermit vorgelegte Umweltbericht ist Grundlage der behördlichen Umweltprüfung, bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel werden ein Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (welcher beide Planverfahren abhandelt) erarbeitet (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020A, B).

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Das ca. 7,5 ha große Plangebiet der 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück befindet sich innerhalb der Gemarkung Westerloh. Es umfasst die Flurstücke 93, 101 - 104, 109, 110 sowie Teilflächen der Flurstücke 67 und 111 der Flur 9 innerhalb der Gemarkung Westerloh. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung.

1.1.1 Vorhabensbeschreibung

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Umwidmung eines zuvor als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereichs in „gewerbliche Bauflächen“ vor (DHP 2020B).

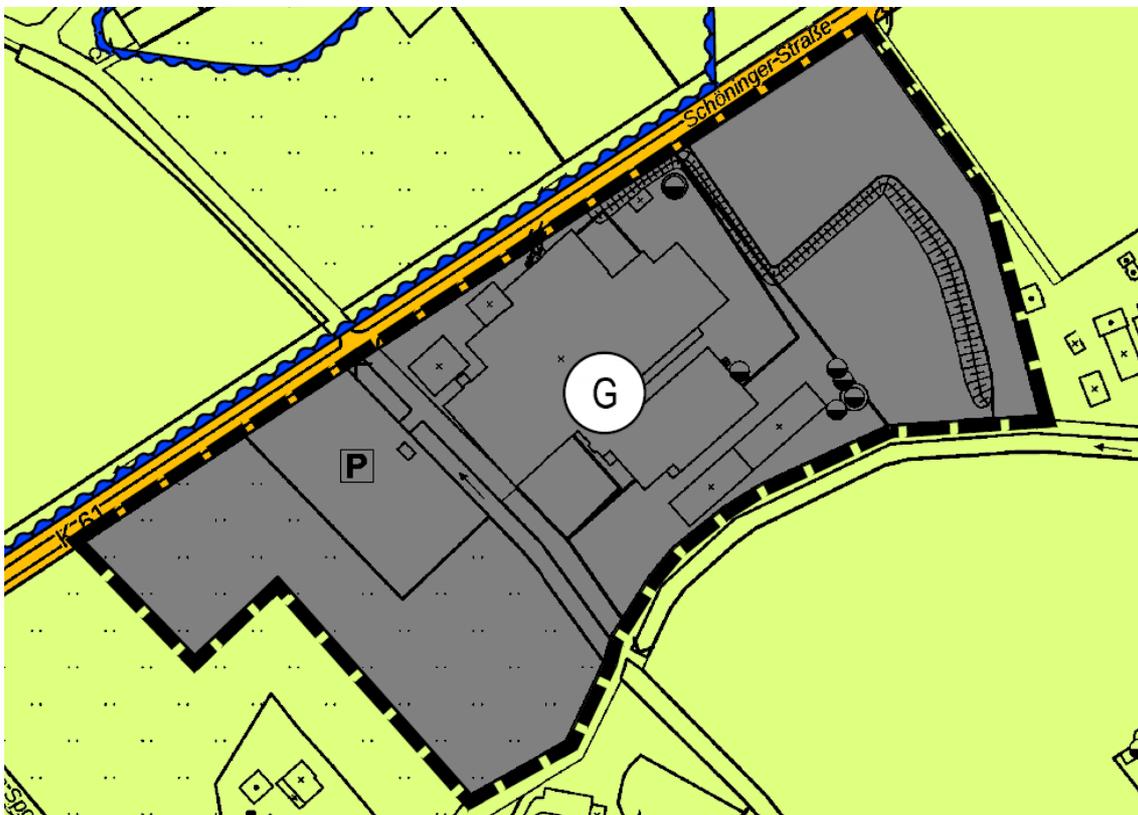
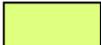


Abb. 2 Auszug aus der 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück (DHP 2020B).
Legende

-  Grenze des Änderungsbereiches
-  gewerbliche Bauflächen gem. § 1 (1) Ziffer 3 BauNVO
-  Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserrwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 5 (2) Ziffer 7 BauGB
-  Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Ziffer 9a BauGB

1.1.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Wirkungen der Planung können auf Grundlage der parallel geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ detaillierter als für die Flächennutzungsplanänderung an sich beschrieben werden. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

- Temporäre Emissionen in der Bauzeit
- Anlage von versiegelten Flächen
 - Bodenverdichtung / Bodenab- und -auftrag
 - Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation
 - Abriss von einzelnen Gebäuden bzw. technischer Bauteile
 - Erhöhung des Oberflächenabflusses
 - Minderung der Grundwasserneubildungsrate
- Dauerhafte Emissionen durch die Nutzung der Gebäude und Infrastruktur

Hinsichtlich der Beurteilung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren sind Vorbelastungen zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 1.2.2). In der folgenden Tabelle werden alle zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ i.V.m. der 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Baufeldräumung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (anthropogen veränderten) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere, Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung / Veränderung des Bodenaufbaus	Boden
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust / -degeneration Veränderung von Sichtbeziehungen	Pflanzen, Tiere Landschafts- / Ortsbild
	Abbruch von Gebäuden / technischen Bauwerken	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere
Baustellenbetrieb	Lärm- und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Beeinträchtigung von Anwohnern Störung der Tierwelt ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Mensch Tiere Boden, Wasser, Luft

Fortsetzung Tab.1

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Anlagebedingt			
Anlage von Gebäuden (Kühl- und Tiefkühlager, Schlachtung mit Sozialbereich, Werkstatt / Technik und Nebenproduktion) Umstrukturierung und Erweiterung der für den Betrieb erforderlichen Infrastruktur (Wege, Umfahrten, Plätze, Stellplätze)	Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen	Nachhaltiger Lebensraumverlust	Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt
		Veränderung der Standortverhältnisse	Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt
		Nachhaltiger Verlust von Bodenfunktionen	Boden
	Ableitung von Niederschlagswasser der überbauten Flächen in die Kanalisation	Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses	Wasser
		Geminderte Grundwasserneubildungsrate	Wasser
	Veränderung von Sichtbeziehungen	Landschaftsästhetische Beeinträchtigung	Mensch Landschafts- / Ortsbild
Lichtemissionen	Beeinträchtigung / Störung	Mensch, Tiere	
Erweiterung der bestehenden Kläranlage und Versickerungs- bzw. Rückhalteeinrichtung	Versickerung / Rückhaltung von Niederschlagswasser	Gedrosselte Einleitung in die örtliche Vorflut	Wasser
		Ggf. Filterung im Boden	Wasser, Boden
		Erhalt von Grünflächen	Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen
	Klärung von Betriebswässern vor Einleitung	Einleitung vorgefilterten Wassers	Wasser
Anlage von Freianlagen	Etablierung / Sicherung von 20 % Beet- / Grünflächenanteil	Schaffung von Lebensraumstrukturen, Beruhigung des Bodengefüges	Tiere, Pflanze, Boden, Wasser
Nutzungs- / betriebsbedingt			
Nutzung der Gebäude des Schlachtbetriebs und der Umfahrten, Logistik- und Stellplatzflächen	Erhöhung der Lärm-, Licht- und stofflichen Emissionen durch zusätzlichen Lkw- und Kfz-Verkehr	Beeinträchtigung von Anwohnern	Mensch
		Störung der Tierwelt	Tiere
		ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Luft, Boden, Wasser
	Erhöhung der Geruchsemissionen durch die Kläranlage	Beeinträchtigung von Anwohnern Störung der Tierwelt	Mensch Tiere

* in grün hervorgehoben werden Wirkungen, welche hinsichtlich spezifischer Schutzgüter als positiv zu werten sind

1.2 Definition des Untersuchungsgebiets

1.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 7,5 ha großen Geltungsbereich des zu ändernden Bereichs des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. In die Betrachtung einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

1.2.2 Vorbelastung und kumulierende Wirkungen

Zentral im Plangebiet befindet sich der Familienbetrieb Borgmeier. Der Betriebsstandort verfügt bereits derzeit über Gebäude oder anderweitige Einrichtungen für die Schlachtung, Logistik, Klärung, Rückhaltung sowie die für den Betrieb bzw. die Unterhaltung erforderliche Infrastruktur.

Entsprechend ergeben sich folgende Vorbelastungen des Plangebiets:

- Verkehrs- und betriebsbedingte Lärmemissionen (Schutzgüter „Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“, „Tiere“)
- Betriebsbedingte Geruchsemissionen
- Anlage- und betriebsbedingte Lichtemissionen (Schutzgut Tiere)
- Anlage- und betriebsbedingte optische Emissionen, z.B. Silhouette, Bewegung (Schutzgut Tiere)
- Anlagebedingte Flächenversiegelung (Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Fläche und Boden“, „Wasser“, „Klima und Luft“, „Orts- / Landschaftsbild“ und der „Wechselwirkungen“)

Umliiegend sind nur wenige Emittenten z.B. Landwirtschaft, Schöninger Straße, Genossenschaft zu nennen, deren Emissionen bis in das Plangebiet wirken.

Es befinden sich keine anderweitigen kumulierenden Vorhaben bzw. Planungen im Untersuchungsgebiet.

1.3 Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die in Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellten Ziele des Umweltschutzes abgefragt und sofern vorhanden eingearbeitet. Die Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen (vgl. Kapitel 2.0) berücksichtigt sowohl bei der Bestandssituation als auch bei der Konfliktanalyse die entsprechenden Fachplanungen und Fachgesetze (sofern vorhanden). Auf dieser Basis wurden entsprechende Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege (vgl. Kapitel 2.2) erarbeitet, um den Zielen des Umweltschutzes gerecht zu werden.

1.3.1 Gesetzesgrundlagen

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus dem BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG). Basierend auf dem in § 1 Abs. 1 BNATSCHG dargestellten allgemeinen Grundsatz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind erhebliche Beeinträchtigungen nach § 13 BNATSCHG zu vermeiden und, sofern notwendig, auszugleichen oder zu ersetzen. Grundlage der Eingriffsregelung bei Bauleitplanverfahren sind nach Maßgabe des § 18

Abs. 1 BNATSCHG die Vorschriften des BAUGESETZBUCHES (BAUGB). Darüber hinaus spezifizieren weitere Fachgesetze, Richtlinien und Normen die Ziele des Umweltschutzes. In der nachfolgenden Tabelle sind die im Umweltbericht berücksichtigten Fachgesetze und ihre jeweiligen Zielsetzungen dargestellt.

Tab. 2 **Einschlägige Fachgesetze und ihre Umweltschutzziele.**

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)	Schutzgüter sind <ul style="list-style-type: none"> • Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, • Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, • kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, • Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) und LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (LNATSCHG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (z.B. Gebietschutz, allgemeiner und besonderer Artenschutz)
BAUGESETZBUCH (BAUGB)	schonender Umgang mit Grund und Boden, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) und LANDESWASSERGESETZ NRW (LWG)	Schutz von Gewässern als Bestandteil der Natur, Lebensraum und Lebensgrundlage des Menschen, ortsnaher Niederschlagswasserversickerung oder vom Schmutzwasser getrennte Einleitung in die Kanalisation, Heilquellenschutz
VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AWSV)	Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen
BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) und TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA LÄRM)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Vorbeugen schädlicher Umwelteinwirkungen
BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTERNVERORDNUNG (BBODSCHV), DIN 18300 und DIN 18915	Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
DIN 18920	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)	Schutz wildlebender Arten, ihrer Lebensräume und ihrer europäischen Vernetzung, Erhalt der biologischen Vielfalt
BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV)	Schutz besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten

Darüber hinaus werden Informationen aus behördlichen Fachportalen genutzt, um die schutzgutbezogene Bestandssituation zu erfassen und darzustellen. Die jeweiligen Inhalte werden in der schutzgutbezogenen Bestandssituation und Konfliktanalyse (vgl. Kapitel 2.1) aufgeführt und lassen sich entsprechend des Quellenvermerks im Verzeichnis (vgl. Kapitel 5.0) finden.

1.3.2 Fachplanungen

Regional-, Flächen - und Bauleitplanung

Regionalplan

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold stellt das Untersuchungsgebiet im Blatt 5 des Teilabschnitts Paderborn-Höxter als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Nördlich werden zudem überlagernd die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“, welche auch weiter südlich dargestellt wird, und „Überschwemmungsbe-
reich“ dargestellt (BZR DETMOLD 2019).

Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar (DHP 2020A, B).

Landschaftsplan

Für das Untersuchungsgebiet besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan (KREIS PADERBORN 2019A).

Bebauungsplan

Für das Plangebiet und dessen direktes Umfeld besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan (STADT DELBRÜCK 2020).

Schutzgebiete und andere naturschutzfachliche Planungen

Schutzgebiete

830 m nördlich des Plangebiets befindet sich das Vogelschutzgebiet „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ (DE-4116-401). Schutzgegenstände des Gebiets sind die Arten Alpenstrandläufer, Baumfalke, Bekassine, Blässgans, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Heidelerche, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Kornweihe, Kranich, Krickente, Löffelente, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schnatterente, Schwarzstorch, Sichelstrandläufer, Singschwan, Silberreiher, Tafelente, Teichrohrsänger, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldwasserläufer, Wasserralle, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenpieper,

Zwergsäger, Zwergschnepfe und Zwergtaucher. Weitere Gebietstypen des Schutzgebietsnetzes NATURA-2000 sind auch im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

Innerhalb des Vogelschutzgebiets, ca. 1 km nordwestlich des Plangebiets, liegen die beiden Naturschutzgebiete „Rietberger Emsniederung“ (PB-030K2, GT-001K1). Schutzgegenstände sind neben einigen Arten des Vogelschutzgebiets (Bekassine, Blässgans, Dunkler Wasserläufer, Eisvogel, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kampfläufer, Kiebitz, Kranich, Krickente, Pirol, Rohrweihe, Teichhuhn, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Weißstorch und Zwergtaucher) auch Lebensraumtypen gemäß FFH-RL (Feuchte Hochstaudenfluren [6430], Flachland-Mähwiesen [6510]). Als Schutzziele sind der Erhalt, die Förderung und Wiederherstellung von Arten und Lebensgemeinschaften landschaftsraumtypischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten genannt. Nächstgelegenes gemäß § 30 BNATSchG / § 42 LNATSchG geschütztes Gebiet BT-4217-045-8, ein Erlen-Bruchwald mit Schwarzerlen starken Baumholzes, liegt gut 300 m nordöstlich des Plangebiets innerhalb eines Walds.

Weitere Schutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Der von Gehölzen gesäumte Graben innerhalb des Plangebiets wird zusammen mit den Gehölzen, dem Graben sowie dem Grün- und Ackerland südlich bzw. östlich des Plangebiets als Biotopkatasterfläche „Grünlandkomplex mit Hecken zwischen Kösshof und Plasshof“ (BK-4217-067) dargestellt. Schutzziel der regional bedeutenden, nur mäßig beeinträchtigten Fläche mit negativer Entwicklungstendenz ist der Erhalt, Schutz und die Entwicklung von Grünländern und reich strukturierten Hecken. Das Gebiet ist wertvoll für Höhlenbrüter, Mollusken, Wiesenvögel und Amphibien und weist ferner eine vernetzende Funktion auf. Südwestlich grenzt in wenigen Metern Entfernung ein „Kleiner Buchen-Eichen-Bestand nördlich Sporckhof östlich Schöning“ (BK-4217-068) an. Schutzziel des lokal bedeutenden, nur mäßig beeinträchtigten Feldgehölzes mit negativer Entwicklungstendenz ist die Erhaltung eines wertvollen Laubgehölzbestands in Insellage als wertvoller Lebensraum für Höhlenbrüter und Trittstein. Der Waldbestand mit Erlen-Bruchwald in ca. 300 m nordöstlicher Richtung (vgl. auch BT-4217-045-8) wird als „Laubwald mit Buchen-Eichen-Altbestand und Erlenbruch im Süden“ (BK-4117-073) lokaler Bedeutung geführt. Der unveränderte, mäßig beeinträchtigte Wald stellt als Refugialbiotop ein Schutz-/ Erhaltungsziel dar. Die Fläche ist wertvoll für Höhlenbrüter, Mollusken und weist eine Trittsteinfunktion auf. Als planungsrelevante Art ist der Mäusebussard gelistet. Gut 600 m nördlich liegt die Biotopkatasterfläche „Grünlandkomplex in der Emsniederung östlich Graphörsterhof“ (BK-4117-072). Schutzziel der lokal bedeutenden, nur mäßig beeinträchtigten Fläche mit negativer Entwicklungstendenz ist der Erhalt von Grünländern mit Trittsteinfunktion. Das strukturreiche Gebiet ist wertvoll für Wiesenvögel, Amphibien und Mollusken. Nördlich daran, in ca. 1 km Entfernung zum Plangebiet, schließt die „Rietberger Emsniederung“ (BK-4116-907) an. Schutzziel der landesweit

bedeutenden, unveränderten, nur mäßig beeinträchtigten Fläche ist der Erhalt und die Optimierung einer Niederungslandschaft als wertvoller Lebensraum für Wiesen- und Watvögel, Heuschreckenarten und gefährdeten Pflanzenarten.

Dem westlichen Teil des Plangebiets und Teilflächen nördlich bzw. westlich und südlich wird eine besondere Bedeutung als Verbundfläche „Grünland-Graben-Komplex nördlich von Delbrück“ (VB-DT-4217-004) zugesprochen. Schutzziel ist der Erhalt von Grünländern (vorwiegend nass- und Feuchtwiesen) mit gliedernden Gehölzstrukturen und Wäldern als wertvoller Lebensraum für Hecken- und Gebüschbrüter sowie Pflanzenarten der Roten Liste. Knapp 600 m südwestlich befindet sich die Verbundfläche „Grubebachsystem und Laakebruch nördlich Westenholz und Delbrück“ (VB-DT-4216-004) besonderer Bedeutung. Schutzgegenstand ist das Grubebach-Gewässersystem mit Grünländern und Bruchwaldresten. Ca. 800 m nördlich liegt die im Untersuchungsgebiet schlauchförmige Verbundfläche herausragender Bedeutung „Steinhorster Bruch und Emsaue südlich Steinhorster Becken“ (VB-DT-4216-012). Elementares Schutzziel ist der Erhalt und die Sicherung von gehölzgesäumten Sandbächen, Auengrünländern und Gehölzstrukturen der Bach- / Flussniederungen von Ems und Furlbach als wertvolles Zugvogel-Rastgebiet. Der daran nördlich angrenzenden „Ems um Rietberg“ (VB-DT-4116-313) wird als Entwicklungs- und Anreicherungsraum, Ausbreitungskorridor und Vernetzungsachse eine besondere Bedeutung zugesprochen. Wertbestimmend in diesem Zusammenhang sind die Lebensraumeignung für Libellen, Höhlenbrüter, Amphibien, Tier- und Pflanzarten sowie Biotope der Roten Liste. Wiederum nördlich daran angrenzend wird die Verbundfläche „Rietberger Emsniederung“ (VB-DT-4116-303), welche wiederum in Teilen von der Verbundfläche VB-GT-00225 überlagert, dargestellt. Beiden Verbundflächen wird eine herausragende Bedeutung zugesprochen, die Objektberichte konnten jedoch nicht eingesehen werden.

Eine grafische Darstellung der Schutzgebiete bzw. naturschutzfachlich wertvollen Flächen wird in Karte Nr. 1 „Schutzgebiete“ vorgenommen.

Wasserrechtliche Festsetzungen

Im Plan- und Untersuchungsgebiet sind keine (Trink-)Wasser, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete vorhanden (KREIS PADERBORN 2019B). Nächstgelegenes Überschwemmungsgebiet (der Ems) ist gut 800 m nördlich ausgewiesen. Ca. 400 m nordwestlich grenzt ein Hochwasserrisiko- / -gefahrenbereich an, dem ein geringes Risiko bzw. eine geringe Überschwemmungstiefe von bis zu 0,5 m zugeteilt wird (ELWAS 2019).

Kompensationsfläche / Ökokonto

Im östlichen Teil des Plangebiets befindet sich die Kompensationsfläche DE 203. Die Fläche ist als Ökokonto der Firma Borgmeier geführt. Auf der 2.504 m² großen ehemaligen Ackerfläche, als

Teilfläche des Flurstücks 103 der Flur 9 in der Gemarkung Westerloh, ist die Entwicklung zu Wald geplant worden.



Abb. 3 Lage des Plangebiets (schwarze Strichlinie) und der Kompensationsfläche bzw. der Fläche des Ökokontos (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbilds.

Dem Ökokonto werden drei Eingriffe auf dem Betriebsgrundstück der Firma Borgmeier zur Verrechnung zugeordnet. Dabei entfallen 548 m² auf die Errichtung eines Blockheizkraftwerks und einer Schotterfläche mit Umwallung (Aktenzeichen 66 254 02 - 0568 - 12). 354 m² sind für die Erweiterung einer Halle gelistet (Aktenzeichen 66 254 02 - 0511 - 13) und weitere 708 m² für einen Mitarbeiterparkplatz (Aktenzeichen 40616 - 18 - 450). Es verbleibt eine rechnerisch für kompensatorische Zwecke anrechenbare Restfläche in Höhe von 894 m².

Die Fläche wurde bislang jedoch nicht als Wald (Erstaufforstung) hergerichtet. Nach Angaben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW ist die Fläche rechtlich nicht als Wald zu betrachten (BUSSE 2020 - schriftl. Mitt.). Eine Waldumwandlung infolge der Überplanung ist daher nicht gegeben. Auf Ebene des Bebauungsplans ist die Fläche im Rahmen der Eingriffsbilanzierung hingegen als Wald anzusprechen (vgl. HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020A).

2.0 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen zu ändernden Flächennutzungs- und aufzustellenden Bebauungsplan und der detaillierteren Aussagen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans werden die Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans als Grundlage der Konfliktbeschreibung herangezogen.

2.1 Schutzgutbezogene Bestandssituation und Konfliktanalyse

2.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit – Basisszenario

Schadstoff- / Geruchsemissionen

Im Plangebiet ist durch den Liefer- und Logistikverkehr von gewerbegebietstypischen Schadstoffemissionen auszugehen. Ferner ist das Produktionswasser belastet. Dieses wird jedoch in der betriebseigenen Kläranlage vor der Einleitung gereinigt. Weitere Emissionen (olfaktorischer Art) sind infolge der Schlachtung bzw. des Klärprozesses oder der Güllebevorratung zu erwarten. Gemäß den Angaben der DEKRA 2020A sind die Immissionsrichtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie bereits an einigen Wohnhäusern überschritten.

Die Schöninger Straße nördlich des Plangebiets ist einerseits aufgrund der Nutzung als Zufahrtsweg für den Liefer- und Angestelltenverkehr, andererseits aufgrund der Nutzung als Ortsteilverbinding als Emittent von Schadstoffen zu betrachten. Weitere nur geringfügig und temporär wirkende Emissionen gehen mit der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld des Plangebiets einher.

Schallemissionen

Dem Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2019) können keine emittierenden Schallquellen im Untersuchungsgebiet entnommen werden. Nächstgelegener im Portal geführter Emittent ist die ca. 1,5 km südlich verlaufende Bundesstraße 64. Als Betriebsstätte der Frischgeflügelverarbeitung ist durch Produktion, Lager und Logistik mit Schallemissionen zu rechnen. Immissionsempfindliche Nutzungen (Wohnraum) grenzen im Umfeld an das Plangebiet.

2018 wurde unter Berücksichtigung einer geplanten Erhöhung der Schlachtleistung eine schalltechnische Ermittlung durchgeführt. Der Gutachter (DEKRA 2018) kommt zu dem Ergebnis, dass an den ermittelten drei Immissionsstandorten (Schöninger Straße 31, Am Sporckhof 56 und „Ruine“ an der Franzosenstraße) die Tagesrichtwerte gemäß der TA-Lärm um 6 dB(A)

unterschritten werden. Ferner werden die maximal zulässigen Spitzenpegel zur Tages- und Nachtzeit unterschritten. Lediglich am Immissionsstandort Schöninger Straße 31 wurden Überschreitungen der Richtwerte zur Nachtzeit prognostiziert. Diesen wurde durch die Anlage eines Lärmschutzwalls entgegengewirkt.

Lichtemissionen

Betriebsbedingt ist die Beleuchtung des Firmengeländes erforderlich. Dabei sind nicht ausschließlich niedrige Lichtpunkthöhen und nach unten gerichtete Beleuchtungen umgesetzt worden. Auf dem Stellplatz ist eine streuende Beleuchtung mit niedriger Lichtpunkthöhe vorhanden.

Erholung

Dem Plangebiet kann unter Berücksichtigung fehlender frei zugänglicher Infrastruktur oder touristischer bzw. Erholungszwecken dienender Objekte kein Erholungswert zugesprochen werden. Auch der im Süden verlaufende Sandweg, gerahmt von einer Allee, weist unter Berücksichtigung der beschränkten Zugänglichkeit auf Höhe der Schöninger Straße 31 keine besondere Erholungseignung auf. Dem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum im direkten Umfeld des Plangebiets kann unter Berücksichtigung der geringen Erschließung keine besondere Erholungseignung zugesprochen werden. Westlich des Plangebiets verläuft ein gut ausgebauter Radweg, der von Delbrück im Südosten nach Westerwiehe im Nordwesten führt. Diesem kommt eine besondere Naherholungsfunktion zu. Besondere Ausflugsziele der Naherholung im weiteren Umfeld sind der Tierpark Nadermann (ca. 1 km nordwestlich) und das Steinhorster Becken (knapp 3 km nordöstlich). Ferner ist der Ems-Radweg (minimal knapp 600 m Entfernung) als Erholungselement zu nennen.

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit – Konfliktanalyse

Schadstoff- / Geruchsemissionen

Infolge der Umsetzung der Planung ist von der Erhöhung der betriebsbedingten Emissionen auszugehen. Darunter fallen im Bezug auf das Unternehmen Borgmeier Schadstoffimmissionen der Luft (durch den Lieferverkehr) und eine Belastung des (Produktions-)Wassers. Ferner ist mit einer Erhöhung der Klärprozesse oder der Güllebevorratung (olfaktorische Belastung) zu rechnen. Die zu erwartenden Schadstoffimmissionen infolge eines erhöhten Aufkommens von Lieferverkehr werden im Plangebiet weiterhin gewerbegebietstypische Ausmaße einhalten. Unter Berücksichtigung der offenen Lage der Zulieferstraße (Schöniger Straße) wird im Untersuchungsgebiet keine Konzentration von Immissionen durch den erhöhten Verkehr erwartet.

Infolge der Planung wird auch die Überarbeitung der Kläranlage unter Berücksichtigung der Anpassung des Volumens vorbereitet. Entsprechend ist von keiner Zunahme der Belastung des (Produktions-) Wassers auszugehen.

Die olfaktorischen Wirkungen des Vorhabens wurden in einem separaten Gutachten (DEKRA 2020A) ermittelt. In die Berechnungen des Gutachters flossen die bestehenden Emittenten der Betriebsstätte Borgmeier unter Berücksichtigung der Neustrukturierung und Erweiterung des Betriebsstandortes i.V.m. einer neuen Kläranlage und dem Einsatz von Biofiltern, die Vorbelastungen durch die umliegenden Hofstellen mit Tierhaltung und die bereits an einigen Wohngebäuden im Ist-Zustand überschritten Geruchsimmissionsrichtwerte ein. Hinsichtlich der bereits im Ist-Zustand überschritten Geruchsimmissionsrichtwerte wurde sich mit dem Kreis Paderborn auf ein Verschlechterungsverbot verständigt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass unter Anwendung geruchsimmissionenreduzierender Maßnahmen keine zusätzlichen Belastungen schutzbedürftiger Nutzungen zu erwarten sind. Infolge der Umsetzung der Maßnahmen wird eine Verbesserung der olfaktorischen Belastung gegenüber dem Ist-Zustand erwartet.

Schallemissionen

Infolge der Umstrukturierung bzw. Vergrößerung des Betriebsstandorts ist ohne organisatorische oder bauliche Maßnahmen von zunehmenden Schallemissionen auszugehen. Ferner wird ein schallhemmender Wall im Osten überplant, wodurch die Schallimmissionen zusätzlich zunehmen. Im Rahmen eines gesonderten Schalltechnischen Berichts (DEKRA 2020B) wurden die Wirkungen des Vorhabens untersucht und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und bzw. oder Minderung benannt. Hinsichtlich der einzuhaltenden Schallimmissionsrichtwerte wurden die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnhäuser der Schöniger Straße 31, 34, 35; der Straße Am Sporckhof 54a, 56; des Franzosenwegs 5, 9 und der Straße Lauföhre 7) vom Gutachter in Abstimmung mit der Stadt Delbrück als Mischgebiet eingestuft. Entsprechend ist ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts einzuhalten. Als wertungsrelevante Vorbelastung wurde der Raiffeisenmarkt südwestlich des Plangebiets betrachtet. An den relevanten Immissionsorten (Wohnhäuser der Straße Am Sporckhof 56 und der Schöniger Straße 34 und 35) wurde entsprechend ein tagsüber um 6 dB(A) reduzierter Richtwert angesetzt. Ferner wurde eine Geräuschkontingentierung des Plangebiets in fünf Teilflächen berücksichtigt. Hinsichtlich der betriebsbedingten Immissionen flossen der Verkehr (Stellplatz, Anlieferung mit Be- und Entladung, betriebsinterne Logistik), die Entsorgung (Dickschlamm in Abrollcontainer), die Gebäudeabstrahlung, die technischen Aggregate und Anlagen (z.B. Kläranlage) sowie Geräuschspitzen ein. Der Gutachter errechnete unter Berücksichtigung der hier genannten Parameter und unter Berücksichtigung einer Lärmschutzwand im Osten die Unterschreitung der Tagesrichtwerte bzw. Kontingentierungswerte um minimal 9,5 dB(A) und der Nachtrichtwerte bzw.

Kontingenzierungswerte um minimal 0,6 dB(A). Ferner unterschreiten kurzzeitige Geräuschspitzen die Richtwerte um minimal 18 dB(A) tags und 10 dB(A) nachts.

Lichtemissionen

Mit der Umstrukturierung bzw. Vergrößerung des Betriebsstandorts ist betriebsbedingt auch eine Zunahme der Lichtemissionen zu erwarten. Die Lichtimmission ist unter Einhaltung allgemeingültiger Beleuchtungsregeln für den Außenbereich auf ein unumgängliches Maß zu reduzieren.

Erholung

Dem Plangebiet sowie den direkt angrenzenden Flächen werden keine besondere Erholungseignung zugesprochen. Die im weiteren Umfeld anstehenden Wander- und Radwege werden in Folge der Umsetzung der Planung allenfalls optisch (landschaftsästhetischer Wert) beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung fließt unter dem Schutzgut Landschaft (s. Kapitel 2.1.8) ein. Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen bedeutenden Erholungsinfrastruktur bzw. Ausflugsziele (Nadermanns Tierpark, Steinhorster Becken) wird vorhabensbedingt nicht erwartet.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Schutzgut Tiere – Basisszenario

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts wurden keine gesonderten Erhebungen zum Schutzgut Tiere durchgeführt. Die Belange des Schutzguts werden primär im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020B) betrachtet. Die Lebensraumeignung der Gehölze und Gebäude des Plangebiets lässt sich wie folgt beschreiben:

Der Gebäudebestand weist material- und altersbedingt nur wenige, bedingt geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse auf. Dabei handelt es sich um potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere gebäudebewohnender Fledermausarten (überwiegend an Blechteilen). Im Bereich offenstehender Hallen sind potenziell zur Brut oder Ruhe geeignete Nischen für gebäudebewohnende, störungsunempfindliche Vogelarten vorhanden. Nester wurden hingegen nicht festgestellt, sind im Bereich technischer Dachaufbauten jedoch nicht vollständig auszuschließen. Im Plangebiet stocken zum Teil alte Eichen und Erlen mit Stammdurchmessern von bis zu ca. 100 cm. Im Bereich des Grabens haben sich einseitig ausladende Kronen, bei den im Norden stockenden Eichen allgemein ausladende Kronen entwickelt, welche sich als Brutplatz zahlreicher störungsunempfindlicher Vogelarten des Siedlungsbereichs eignen. An mehreren Gehölzen der Wallbepflanzung im Osten des jetzigen Betriebsgrundstücks wurden Nester festgestellt. Weitere

Nester störungsunempfindlicher Vogelarten des Siedlungsbereichs in den teils dichten, jungen Gehölzbeständen am Graben sowie den zum Zeitpunkt der Erstbegehung belaubten jungen Eichen am Stellplatz oder sonstigen dichten Gehölzbeständen sind nicht auszuschließen, können jedoch nicht erfasst werden. Lediglich an einer Eiche im Norden des Plangebiets wurde eine potenziell für Fledermäuse relevante Quartierstruktur (Stammriss) festgestellt. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen (älteren) Gehölzstrukturen übernehmen ggf. eine Leitfunktion für Fledermäuse. Unter Einbezug der Lage des Plangebiets im Übergang zur freien Landschaft sowie der im Plangebiet anstehenden Weiden, Äcker und Gehölze sind ferner Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Nachtigall, Star, Waldkauz, Waldohreule) im Untersuchungsgebiet nicht grundsätzlich auszuschließen.

Dem das Plangebiet teilenden Graben sowie den weiteren Gräben im Umfeld des Plangebiets werden aufgrund der nur temporären Wasserführung sowie des Fehlens dauerhaft strömungsarmer Bereiche mit Stillgewässercharakter keine Lebensraumeignung für Amphibien zugesprochen. Gleiches gilt für die Versickerungsflächen im Süden des Plangebiets. Lediglich ein Teich im äußersten Osten des Untersuchungsgebiets (innerhalb eines Gehölzstreifens) stellt einen geeigneten amphibischen Lebensraum dar. Überwinterungshabitate für Amphibien stellen die angrenzenden Gehölzstrukturen dar. Unter Berücksichtigung der geringen Größe des Teichs sowie ggf. eines Fischbesatzes ist jedoch von keiner bedeuten Rolle für Amphibien auszugehen. Dem fehlenden kleinräumigen Nutzungsmosaik sowie der durch die Gehölzkulisse abgeschnittenen Lage des Plangebiets geschuldet, ist nicht mit dem Vorkommen von Reptilen zu rechnen. Ausgeprägte, diverse Blühstreifen oder anderweitige für Insekten wertvolle Saumstrukturen sind im Plan- und Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Für diese Arten übernimmt das Untersuchungsgebiet entsprechend keine bedeutende Funktion.

Schutzgut Tiere – Konfliktanalyse

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch bauliche Umgestaltungen und Erweiterungen für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

planungsrelevante Fledermausarten:

- Braunes Langohr

planungsrelevante Vogelarten

- Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Nachtigall, Rebhuhn, Star, Waldohreule

weitere Konfliktarten:

- Häufige und weit verbreitete Vogelarten

Die potenziellen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNATSCHG) der oben genannten Fledermausart ergeben sich durch das Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen) sowie durch den Quartierverlust gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 - 3 BNATSCHG (erhebliche Störung / Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Folge des (potenziellen) Abbruchs von Gebäuden. In Einzelfällen kann auch die Fällung von Bäumen, die Höhlungen aufweisen, Konflikte mit der Artengruppe auslösen.

Die Vogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star können ebenfalls durch den Abbruch von Gebäuden betroffen sein. Darüber hinaus sind für sie, ebenso wie für die anderen Konfliktvogelarten, Gehölze wichtige Habitatelemente, die auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten können. Für die anderen Vogelarten ergibt sich die Gefahr einer artenschutzfachlichen Betroffenheit vorrangig in Folge der Rodung von Gehölzen oder sonstiger Maßnahmen zur Bau-
feldherstellung.

Das tatsächliche Vorkommen der potenziellen Konfliktarten sowie deren Nutzung der Vorhabensfläche wurde im Detail durch eine Brutvogelkartierung nach der Revierkartierungsmethode nach SÜDBECK et al. (2005) erfasst. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Waldohreule

Im Rahmen der Kartierungen konnten trotz potenziell geeigneter Habitatstrukturen keine Vorkommen von Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz oder Waldohreule nachgewiesen werden.

Kuckuck

Im Zuge der Kartierungen wurde einmalig am 7. Mai ein balzender Kuckuck südlich des Untersuchungsgebiets (Gehölzbestand am Wohnhaus der Straße Lauföhre 6) festgestellt. Den nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets überflog am 29. Mai ein Paar. Entsprechend ist ein Brutverdacht für den Gehölzbestand südlich des Untersuchungsgebiets abzuleiten. Unter Berücksichtigung der Entfernung zum Plangebiet werden jedoch keine planindizierten Beeinträchtigungen der Art erwartet.

Nachtigall

Im Gehölzbestand am Wohnhaus der Straße Lauföhre 6, südlich des Untersuchungsgebiets, wurde neben dem Kuckuck eine balzende Nachtigall festgestellt (7. Mai). Der einmalige Nachweis lässt keinen Revierverdacht ableiten. Eine Betroffenheit der Art wird demnach nicht erwartet.



Abb. 4 Brutverdacht des Kuckucks und einmalig balzende Nachtigall (roter Kreis) im Untersuchungsgebiet (Plangebiet als schwarze Strichlinie).

Rebhuhn

Die Art wurde im Rahmen der angesetzten abendlichen Erfassungen mit Einsatz einer Klangat- trappe weder am 25. Februar noch am 17. März erfasst. Ein Nachweis gelang letztlich als Zufalls- beobachtung während der Tagbegehung am 29. Mai. Das auf einem mit Mais bestellten, kleinflä- chigen Acker im Nordosten des Plangebiets festgestellte Rebhuhnpaar befand sich auf Nah- rungssuche und flüchtete nach Norden.

Eine Eignung des wildkrautfreien Ackers als Bruthabitat und zur Jungenaufzucht kann unter Be- rücksichtigung des Fehlens ausgeprägter, störungsarmer Randstrukturen nicht hergeleitet wer- den. Die Feststellung ist daher als Nahrungsgast im Plangebiet und Brutvogel der Umgebung zu werten. Dennoch ist im Rahmen der Baufeldherstellung das Töten und Verletzen von Rebhüh- nern ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht grundsätzlich auszuschließen.



Abb. 5 Sichtung des Rebhuhnpaars (roter Kreis) im Plangebiet (schwarze Strichlinie) auf Basis des Luftbilds.

Star

Der Star ist, als Bewohner von Baumhöhlen und Gebäudenischen des ländlichen bis städtischen Raums, gegenüber Immissionen unempfindlich. Nächstgelegene Brutverdachte und Brutnachweise konnten für ein Feldgehölz am Wohnhaus der Straße Am Sporckhof 54a erbracht werden. Hier wurden kontinuierlich zwischen dem 19.°März und dem 29.°Mai rufende und teilweise fütternde Alttiere nachgewiesen. Weitere Brutverdachte wurden für das Wohnhaus der Straße Am Sporckhof 51a, dem Gehölzbestand am Wohnhaus / Hof der Schöninger Straße 34 sowie dem Gehölzbestand bzw. einem alten Wohngebäude am Franzosenweg ermittelt. Eine Konzentration von nahrungssuchenden Staren konnte im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt werden, weshalb keine essenziellen Nahrungshabitate im Plangebiet erwartet werden.

Die Brutplätze südlich des Plangebiets werden, da diese nicht im Eingriffsbereich des Vorhabens liegen, nicht direkt beansprucht (zerstört). Eine mittelbare Beeinträchtigung der Brutplätze wird unter Berücksichtigung der Unempfindlichkeit der Art gegenüber Störungen und dem Vorhandensein ausreichend dimensionierter potenzielle Nahrungshabitate im Umfeld des Plangebiets nicht erwartet.



Abb. 6 Brutverdachte (rote Strichlinien und Kreise) und -nachweise (blaue Strichlinie) des Stars im Untersuchungsgebiet (Plangebiet als schwarze Strichlinie).

Sonstige Nachweise

Rauchschwalbe

Im Rahmen der Kartierungen wurden jagende Rauchschwalben im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets erfasst. Niststandort ist vermutlich der Hof an der Straße Lauföhre 7. Unter Berücksichtigung der Lage und Charakteristik des Vorhabens werden keine Beeinträchtigungen der Art erwartet.

Mäusebussard

Im Rahmen der Erfassungen wurden im Untersuchungsgebiet stetig thermik-kreisende Mäusebussarde festgestellt. Vereinzelt wurden Nahrungsflüge beobachtet. Auswirkungen der Planung auf die Art werden nicht erwartet.

Weißstorch, Silberreiher

An zwei Kartiertagen konnte ein Überflug eines Weißstorchs über das Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Die Streckenflüge stehen nicht in Konflikt mit dem Vorhaben. Gleiche gilt für einen einmaligen Überflug eines Silberreihers am 7. Mai.

Kiebitz

Der Kiebitz wurde regelmäßig nördlich des Untersuchungsgebiets beobachtet. Wiederkehrend balzende Tiere lassen Bruten in den Wiesen und Äckern nördlich des Franzosenwegs vermuten. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit wird unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen potenziellen Brutplätzen und Plangebiet nicht erwartet.

Hohltaube

Aus dem Gehölzbestand am Wohnhaus der Straße Lauföhre 6, südlich des Untersuchungsgebiets, wurde am 18. Juni eine balzende Hohltaube festgestellt. Weitere Nachweise der Art konnten nicht erbracht werden.

Auswirkungen der Planung auf die Art werden nicht erwartet.



Abb. 7 Vermutete Brutstandorte und Nachweise balzender sonstiger planungsrelevanter Vogelarten.

Legende

weißer kreis = Rauchschwalbe

blauer kreis = Hohltaube

rote Strichlinie = Kiebitze

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Schutzgut Pflanzen – Basisszenario

Die Beschreibung der Vegetation wird durch die Codierung gemäß der „Bewertung von Bio-
toptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) ergänzt.

Plangebiet

Das Plangebiet ist weitestgehend durch den Betriebsstandort der Firma Borgmeier definiert. Lediglich im Bereich der Erweiterungsflächen im Osten (Acker) und Westen (Weide) sind Strukturen der freien Landschaft vertreten.

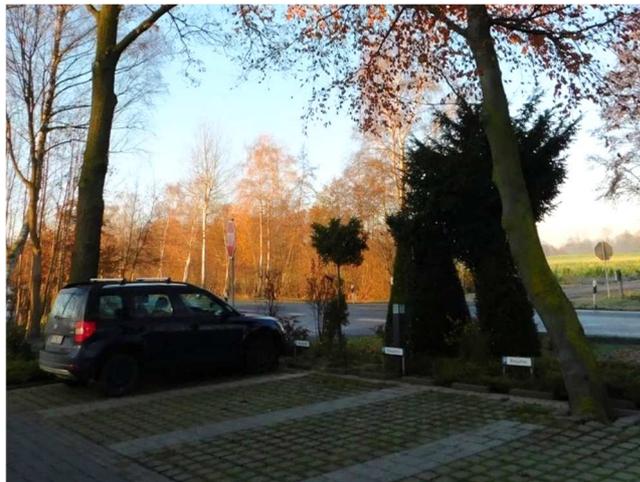
Biototyp versiegelte Fläche (1.1)

Der Großteil des Plangebiets weist bereits eine Versiegelung in Form von Gebäuden bzw. technischen Bauwerken oder infrastrukturellen Einrichtungen auf (Straßen, Wege, sonstige Verkehrsflächen).



Biototyp teilversiegelte Fläche (1.3)

Im Osten des Plangebiets wurde eine Stellplatzfläche aus versickerungsfähigem Mineralstoffgemisch errichtet (ohne grafische Darstellung). Als weitere teilversiegelte Flächen sind die Stellplätze im Eingangsbereich an der Schöninger Straße zu nennen, welche mit Rasenfugenpflaster hergestellt wurden, sowie eine Stellplatzflächen-erweiterung im Südwesten (Mineralstoffgemisch).



Biotoptyp Acker (1.3)

Im Nordosten des Plangebiets liegt ein intensiv bewirtschafteter Acker.



Biotoptyp Intensivweide (3.4)

Im Westen des Plangebiets befindet sich eine Teilfläche einer intensiv genutzten Rinderweide.



Biotoptyp Freianlagen (4.5)

Verstreut innerhalb der Bausubstanz bzw. der Infrastruktur befinden sich meist kleinflächige (kleine Hecken, Einzelbäume, Ziergehölze) oder strukturarme (Rasenflächen) Freianlagen.



Biotoptyp Extensivrasen (4.6)

Ein Teil des im Osten anstehenden Walls sowie kleine Flächen beidseits davon werden von Gräsern dominiert und extensiv bewirtschaftet.



Biotoptyp Brache (5.1)

Südlich der vorhandenen Stellplatzfläche liegt eine Bodenmiete brach (ohne grafische Darstellung).

Biotypen Gehölzstreifen (7.2) und Baumreihe (7.4) mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Zentral im Plangebiet wird ein Gewässer auf der Ostseite von einer Baumreihe aus alten Eichen und Erlen (vereinzelt auch Birken) und auf der Westseite von einem Gehölzstreifen aus jungen Erlen und weiteren Gehölzen gerahmt. Zwei weitere Eichen wachsen etwas weiter östlich im Süden des Plangebiets.



Biotoptyp bedingt naturferner Graben (9.2)

Zentral im Plangebiet verläuft von Süd nach Nord ein Graben. Der Graben weist ein begradigtes Profil mit steilen Böschungen auf. Es ist ganzjährig Wasserfluss (auch durch Einleitungen) vorhanden. Eine (Unterwasser-)Vegetation ist nicht vorhanden.



Umfeld des Plangebiets

Da keine indirekten Wirkungen der Planung auf umgebende Biotope zu erwarten sind, wird auf eine Beschreibung der im Umfeld anstehenden, meist der freien Landschaft zuzuordnenden Biotope verzichtet.

Schutzgut Pflanzen – Konfliktanalyse

Der Flächennutzungsplan sieht die Darstellung einer „gewerblichen Baufläche“ vor. Hierdurch wird die komplette Umstrukturierung des Plangebiets und damit der (temporäre) Verlust sämtlicher Vegetation ermöglicht. Detailliertere Angaben können jedoch dem aufzustellenden Bebauungsplan entnommen werden:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden die Freiflächen abseits des Grabens und dessen Begleitvegetation (Gehölze) vollständig überplant bzw. umstrukturiert. Unter Berücksichtigung der geringen Wertigkeit sowie der geringen Flächengröße ist dieser als nicht erhebliche Wirkung zu werten. Den betrieblichen Erfordernissen geschuldet wird zudem die Verbreiterung der bestehenden Brücke im Norden des Grabens erforderlich werden. Hier wird lediglich in den Kronentraufbereich eingegriffen. Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhebliche Auswirkung auf die anstehende Vegetation wird in diesem Bereich nicht erwartet. Für eine geplante Förderbrücke mit zusätzlichem Personenverkehr wird ein 6 m breiter Korridor, welcher den Gehölzstreifen und die Baumreihe am Graben quert, gerodet. Die anstehenden teils sehr alten und nicht regenerierbaren Bäume sind als erheblicher Verlust zu betrachten. Es sind Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in die Baumreihe zu beachten. Ferner ist ein fiktiver Eingriff in einen jungen Wald durch die Überplanung mit versiegelter Fläche bzw. Freianlagen zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 1.3.2 Kompensationsfläche / Ökokonto).

Dem Eingriff in das Schutzgut wird auf im Rahmen der Bilanzierung des Eingriffs auf Ebene des Bebauungsplans (vgl. HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020A) Rechnung getragen.

2.1.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Der Begriff der Biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Schutzgut biologische Vielfalt – Basisszenario

Das Plangebiet weist aufgrund der Mehrzahl der anthropogen überprägten Strukturen eine relativ geringe bis mittlere biologische Vielfalt auf. Der Mangel naturnaher Vegetationsbestände und der vergleichsweise hohe anthropogene Störungsgrad bedingen, dass das Plangebiet insbeson-

dere durch häufige, anspruchslose und weit verbreitete Arten besiedelt wird. In den Randbereichen ist das Vorkommen teils gefährdeter Arten (z.B. Vogelarten) nicht grundsätzlich auszuschließen. Hierzu erfolgt eine Erfassung im laufenden Jahr. Aufgeschlüsselt nach Tier- und Pflanzenwelt wird die biologische Vielfalt in den Kapiteln 2.1.2 und 2.1.3 näher betrachtet.

Schutzgut biologische Vielfalt – Konfliktanalyse

Auch nach Realisierung der Planung wird eine mit der Bestandssituation vergleichbare Lebensgemeinschaft im Untersuchungsgebiet erwartet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist daher auszuschließen.

2.1.5 Schutzgüter Fläche und Boden

Gemäß der Anlage 4 des UVPG wird unter dem Schutzgut **Fläche** insbesondere der „Flächenverbrauch“ verstanden. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes konkretisiert diesen als Anstieg von Siedlungs- und Verkehrsflächen und einhergehendem Freiraumverlust (BUNDESREGIERUNG 2016). Beispielsweise durch Maßnahmen der Innenentwicklung oder des Flächenrecyclings kann der Flächenverbrauch reduziert werden. Das Schutzgut **Boden** hingegen bezieht sich insbesondere auf die natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Puffer-, Austausch-, Filter-, Lebensraum-, Produktions-, Archivfunktion), die beispielsweise durch „Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung“ (Nr. 4 b der Anlage 4 zum UVPG) beeinträchtigt werden können. Aufgrund der inhaltlich-funktionalen Verbindung und Abhängigkeit der beiden Schutzgüter werden diese zusammen betrachtet.

Schutzgüter Fläche und Boden – Basisszenario

Die bestehende Betriebsstätte nimmt mit allen Gebäuden, Umfahrten, Stellflächen und sonstigen versiegelten Flächen ca. die Hälfte des Plangebiets ein. Die verbleibende Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt sind Gewässer (ein Graben) und anderweitige Grünflächen (Rasenflächen, Gehölzstreifen, Baumreihen) vorhanden. Im weiteren Umfeld setzen sich landwirtschaftliche Nutzflächen durch, wobei großräumige Hofstellen, zahlreiche Straßen und Gehölzstrukturen den Raum gliedern. Hinsichtlich des Schutzguts Fläche ist daher von einer deutlichen Vorprägung des Untersuchungsgebiets durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auszugehen.

Der anstehende Boden ist im Bereich versiegelter Fläche funktionslos (Filter-, Puffer-, Ausgleichsmedium und Lebensgrundlage). Im weiteren Umfeld sind die Bodenfunktionen unter Berücksichtigung der anstehenden landwirtschaftlichen Nutzung mehr (Ackerflächen) oder weniger (Wiesen und Weiden) beeinflusst. Im Großteil des Plangebiets steht ein Gley-Podsol

(L4316_G-P841GW4) an. Der sandige, mäßig - stark saure, mittel verdichtungsempfindliche Boden ist hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit nicht bewertet worden. Gemäß Ersteinschätzung eignen sich die anstehenden Flugsande für Versickerungen (Flächen- / Muldenversickerungen, Sickerbecken). Im Südwesten grenzt kleinflächig ein Gley (L4314_G841GWA3) bis in das Plangebiet. Der lehmig-sandige, mäßig saure, hoch verdichtungsempfindliche Boden ist hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit nicht bewertet worden. Aufgrund der Grundfeuchte ist kein unterirdischer Stauraum verfügbar, weshalb dem Boden gem. Ersteinschätzung des Geologischen Dienstes (GD NRW) keine Versickerungseignung zugesprochen wird. Dem Fachinformationssystem stofflicher Belastungen (FIS ST0B0) des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019A) konnten keine bekannten Bodenbelastungen im Untersuchungsgebiet entnommen werden.

Schutzgüter Fläche und Boden – Konfliktanalyse

Infolge der angestrebten Planung werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in gewerbliche Betriebsfläche umgenutzt. Den betrieblichen Abläufen geschuldet werden Gebäude und Infrastruktur im geplanten Umfang benötigt. Die Maßnahme der Erweiterung / Umstrukturierung der Betriebsstätte findet dabei im räumlichen Zusammenhang der bestehenden Betriebsstätte statt bzw. umfasst unter anderem diese. Ferner findet eine Inanspruchnahme auf planerisch engstem Raum statt. Eine weitere Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist daher nicht möglich. Da mit Ausnahme von kleinen Freianlagen und eines Gehölzstreifens im Norden weitestgehend anthropogen überprägte Strukturen (z.B. Acker) beansprucht werden, ist der Eingriff unter Berücksichtigung der Größe zusätzlich benötigter Fläche als unerheblich zu bewerten.

Auf Grundlage der planerisch im Zusammenhang stehenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ lassen sich folgende Aussagen zum Boden treffen:

Im Rahmen der Umsetzung der Planung ist eine zusätzliche Versiegelung von Boden zu erwarten. Neben neuer Gebäude und neuer Infrastruktur ist planerisch von einer Vollversiegelung der vorhandenen und zusätzlichen Stellplätze auszugehen. Der Eingriff in den Boden kann unter Berücksichtigung des Planungsziels (siehe Erläuterungen im oberen Abschnitt) nicht vermieden oder gemindert werden. Der Eingriff in den Boden, darunter der zusätzliche Funktionsverlust, ist aufgrund der Eingriffsgröße von ca. 3 ha als erheblich zu bewerten. Da dem Boden keine (zusätzliche) Schutzwürdigkeit zugesprochen wird und dieser bereits großflächig einer anthropogenen Nutzung bzw. Störung unterliegt, ist die Beeinträchtigung als gering einzustufen.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Schutzgut Wasser – Basisszenario

Teilschutzgut Grundwasser

Der anstehende Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems“ (DE-GB-DENW_3_08) ist durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft, anderer anthropogener Belastungen und einer Versauerung im oberen Bereich des Grundwasserleiters vorbelastet. Entsprechend weist das BFG (2019) eine chemische Verschmutzung und Nährstoffbelastung des Grundwassers mit Ammonium-N, Cadmium (und dessen Verbindungen) und Nitrat aus. Der mengenmäßige Zustand wird hingegen mit gut bewertet (BFG 2019, ELWAS 2019). Der Porengrundwasserleiter aus Sanden stellt ein wasserwirtschaftlich bedeutendes Grundwasservorkommen dar, wird aber als weniger oder wechselnd ergiebig eingestuft (BGR 2019). An der nächstgelegenen (ca. 500 m südwestlich), bereits inaktiven Grundwassermessstelle (OL 814, 022170406) wurde 2016 ein mittlerer Wasserstand von 1,19 m, bei einem Niedrigstwasserstand von 1,96 m und Höchstwasserstand von 0,37 m gemessen. An einer ca. 1,5 km nordöstlich liegenden, aktiven Messstelle (OL 294, 021171002) wurde 2019 ein mittlerer Wasserstand von 1,99 m, bei einem Niedrigstwasserstand von 2,44 m und Höchstwasserstand von 1,44 m gemessen (ELWAS 2019).

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Gem. des ELWAS (2019) befinden sich im Plangebiet keine Oberflächengewässer. Dennoch wurden Gewässer mit grabenähnlicher Struktur im Plan- und Untersuchungsgebiet festgestellt. Einerseits handelt es sich dabei um einen Graben südlich des Plangebiets, welcher von einem von einer Allee gesäumten Weg und von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche weiter südlich abgegrenzt wird. Dieser Graben mündet weiter westlich in einen Graben, der das Plangebiet von Süd nach Nord quert und die vorhandene Stellplatzfläche vom Gebäudebestand räumlich trennt. Der Graben wird von einer Baumreihe (Ost) und einem Gehölzstreifen (West) gesäumt und innerhalb des Plangebiets lediglich von einer Überfahrt (ohne Berme) zwischen Betriebsgebäuden und Stellplatzfläche gequert. Im Bereich des Plangebiets befinden sich kleine und eine große Einleitstellen. Die genannten Gräben werden im Umfeld des Plangebiets von weiteren Wegen gequert und laufen teils verrohrt (z.B. unterhalb von Straßen und Wegen). Weitere temporär wasserführende Grabenstrukturen verlaufen parallel zur Schöninger Straße.

Schutzgut Wasser – Konfliktanalyse

Unter Berücksichtigung des Detaillierungsgrads der Flächennutzung auf Ebene des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ können folgende Aussagen getroffen werden: Infolge der Umsetzung der Planung wird kein direkter Eingriff in den Grundwasserkörper oder Oberflächengewässer vorbereitet. Es ist jedoch von indirekten Wirkungen infolge des Flächenentzugs zur Grundwasserneubildung und der Überspannung auszugehen. Die konkrete Entwässerung des Plangebiets ist zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Umweltberichts noch nicht abschließend geklärt. Es ist jedoch von einer dezentralen Versickerung und zusätzlichen Einleitung auszugehen.

Teilschutzgut Grundwasser

Die Abführung des anfallenden Niederschlagswassers ist auf Ebene des Bauantragverfahrens zu klären. Sollte eine ortsnahe Versickerung möglich sein, stünde das Niederschlagswasser weiterhin der Grundwasserneubildung zur Verfügung. Die Beeinträchtigung des Teilschutzguts wäre minimal, weshalb diese Variante aus umweltplanerischer Sicht nach Möglichkeit gegenüber anderen Varianten zu bevorzugen ist. Sollte die ortsnahe Versickerung nicht möglich sein, müsste das anfallende Niederschlagswasser über die Kanalisation abgeführt und nach Möglichkeit in den nächstgelegenen Vorfluter eingeleitet werden. Eine gewisse Minderung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet wäre damit nicht zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Ableitung des Niederschlagswassers über die Kanalisation in die Vorflut und der nur kleinstflächigen Versickerung im Plangebiet, ist die zu erwartende Minderung der Grundwasserneubildungsrate als nicht erheblich anzusehen.

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Da direkte Wirkungen unter Berücksichtigung der detaillierteren Planung des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, verbleiben im Plangebiet potenzielle indirekte Wirkungen, die sich aus der Einleitung von Oberflächenwasser in den Graben ergeben können. Hinunter fallen die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und die Abschwemmung von Sedimenten (im Einleitbereich und infolge der Erhöhung der Fließgeschwindigkeit).

Weitere Immissionen (z.B. ggf. durch Einleitungen von Niederschlagswasser von den Stellplatzflächen oder stark frequentierten Betriebsflächen sowie von Produktionswasser) sind unter Berücksichtigung der geringen - starken Belastung (Kategorien II [Stellplätze, Dachflächen, Betriebsflächen ohne Umgang mit Produktionswässern] und III [sonstige Betriebsflächen, z.B. Umschlagsplatz der Kläranlage und Güllebevorratung] gem. der „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“) ohne eine Vorbehandlung zu erwarten. Im Rahmen

der Erweiterung des Betriebsstandorts erfolgt auch die Sanierung der betriebseigenen Kläranlage. Durch die fachgerechte Vorbehandlung des anfallenden Niederschlags- und Produktionswassers wird keine erhebliche Wirkung infolge einer Direkteinleitung durch stoffliche Immissionen erwartet. Es verbleibt eine potenzielle Beeinträchtigung der Morphologie des Grabens infolge der Zunahme der Fließgeschwindigkeit sowie der Abtragung von Sedimenten im Bereich von Einleitstellen. Diesen kann durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden. Die Gewässerunterhaltung wird durch 5 m breite, von Bebauung frei zu haltende Randstreifen ab Uferkante sichergestellt.

2.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter umfassen die regionale bis lokale Ausprägung (Klima) sowie das Bioklima (Luft). Aufgrund der engen Verbindung bzw. Abhängigkeit der beiden Schutzgüter werden diese zusammen betrachtet.

Schutzgüter Klima und Luft – Basisszenario

Der zentrale Bereich des Plangebiets ist gem. des Fachinformationssystems Klimaanpassung Nordrhein-Westfalens (LANUV 2019B) dem Stadtrandklima zuzuordnen. Grünflächen im Plangebiet und dessen Umfeld weisen freilandklimatische Eigenschaften auf. Gehölzstreifen bzw. Baumreihen entlang von Gräben und Wegen sind dem innerstädtischen Grünflächenklima zuzuordnen. Im weiteren Umfeld sind zudem Flächen mit vorstadtklimatischen Eigenschaften vertreten. Vereinzelt sind den Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet waldklimatische Eigenschaften zuzusprechen.



Abb. 8 Auszug aus der Karte der Klimatope des LANUV (2019b), Plangebiet als rote Strichlinie.

Legende

- 2 Freilandklima
- 3 Waldklima
- 4 Klima innerstädt. Grünflächen
- 5 Vorstadtklima
- 6 Stadtrandklima

Freilandklimatope zeichnen sich durch einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen aus und sind damit auch von entscheidender Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion. Waldklimata sind wichtige Bestandteile der Lufthygiene. Der Temperaturverlauf ist stark gedämpft, tagsüber angenehm kühl. Das Laub- bzw. Nadelwerk der Baumkronen dämpft die Sonneneinstrahlung und sorgt so für eine angenehme Luftfeuchtigkeit. Nachts erfolgt aufgrund des meist dichten Bestandes nur eine geringe Abkühlung. Klimatope der innerstädtischen Grünflächen dämpfen die Temperatur- und Strahlungsamplitude je nach Bewuchs unterschiedlich stark. Aufgrund der innerstädtischen Lage und meist geringen Größe weisen diese Flächen keine Fernwirkung auf, sind jedoch wertvolle Kaltluftproduzenten und sorgen so für eine bioklimatische Aufwertung. Vorstadtklimata weisen im Gegensatz zu Stadtrandklimata (aufgelockerte Bebauung und Durchgrünung, schwache Wärmeinseln bei ausreichend Luftaustausch und einem noch günstigen Bioklima) einen deutlich geringeren Einfluss der Bebauung auf das Klima auf. Dieses Klima ist als wohnklimatischer Gunstraum zu werten. Zu berücksichtigen sind die (teil- und vollversiegelte) Stellplatzfläche im westlichen Teil des Freilandklimas und die wallbedingte Kessellage des östlichen

Freilandklimas. Wohlklimatische Wirkungen dieser Flächen werden nicht erwartet bzw. beschränken sich auf die Fläche selbst.

Die thermische Belastung des Plangebiets am Tag im Plangebiet wird aufgrund der großflächigen versiegelten Flächen als extrem klassifiziert. Klimatische Vorsorgebereiche sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, dennoch ist das Bioklima durch die großflächigen Versiegelungen nachteilig beeinflusst. Im Rahmen der nächtlichen Kaltluftproduktion findet ein sehr hoher bis hoher Abluftstrom von Ost nach West über das Plangebiet statt. Der Kernbereich des Plangebiets stellt dabei einen Siedlungsraum ohne nächtliche Überwärmung und Wirkungsbereich der Kaltluft dar. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld begünstigen den Kaltluftstrom (LANUV 2019B).

Schutzgüter Klima und Luft – Konfliktanalyse

Bei Realisierung der Planung wird zusätzliche Fläche versiegelt, wodurch sich das vorhandene Freilandklima zu Vorstadtklima entwickelt. So sind im Bereich der Versiegelungen starke Erwärmungen der Oberflächen bei hoher Sonneneinstrahlung zu erwarten. Der Verlust von freilandklimatischen Flächen ist aufgrund der diesbezüglich geringen Verlustfläche als unerheblich zu bewerten.

Da der Flächennutzungsplan keine Angaben zum Maß der baulichen Nutzung trifft, dieser aber im engen sachlichen Zusammenhang zum aufzustellenden Bebauungsplan steht, werden im Folgenden die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.

Eine Störung lokaler Windströmungen ist allenfalls im Südwesten des Plangebiets durch maximal 15 m hohe Gebäude (exklusive einer Überschreitung um bis zu 3 m für technische Aufbauten o.Ä.) möglich. Hierdurch wird der sehr hohe bis hohe Kaltluftstrom im Abluftstrom nach Westen gemindert. Diese Wirkungen sind unter Berücksichtigung des Fortbestands des Kaltluftvolumenstroms im geringen Umfang als unerheblich zu bewerten. Regionale Windströmungen bleiben unberührt. Aufgrund der Bestandssituation innerhalb des Plangebiets sowie der zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Bebauung und anderweitige Versiegelung, sind Beeinträchtigungen des Bioklimas innerhalb des Plangebiets nicht auszuschließen. Im direkten Umfeld des Plangebiets grenzen zwei Hofstellen und ein Wohngebäude (potenziell bioklimatisch relevant, jedoch ohne Vorsorgecharakter) an. Diese sind potenziell von einer Überwärmung des Plangebiets indirekt betroffen. Erhebliche Auswirkungen, die zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands des Menschen führen könnten, werden außerhalb des Plangebiets jedoch nicht erwartet, da abschirmend wirkende bzw. das Bioklima begünstigende Gehölzstrukturen und anderweitige Freilandflächen die Auswirkungen mindern.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut Landschaft – Basisszenario

Das Plangebiet ist als Teil der westfälischen Parklandschaft dem Landschaftsraum „Delbrücker Grundmoränenzug“ (LR-IIIa-079) zuzuordnen.

„Der Grundmoränenzug als zentraler Bereich des Delbrücker Landes stellt sich als weitgehend offene Ackerlandschaft dar. Durch seine verstreuten Gehölzbestände wird die leicht exponierte Lage des Delbrücker Höhenrückens visuell etwas stärker aus der umgebenden Niederungslandschaft herausgehoben. Die leichte Herauswölbung ermöglicht Einblicke in die umgebenden Auen- und Niederungslagen des Delbrücker Landes, das den Eindruck der offenen, Westfälischen Parklandschaft vermittelt. Der zentrale Bereich ist von der Stadt Delbrück geprägt.“

LANUV 2019C

Nördlich und westlich ist ein Übergang zum Landschaftsraum „Grubbachniederung und Emsniederung bis Rietberg“ (LR-IIIa-078) vorhanden.

„Die Ems-Niederung ist durch ein dichtes Fließgewässer- und Wegenetz gegliedert, das teilweise von Hecken, Feld- und Flurgehölzen begleitet ist. Die Hofanlagen sind noch gut eingegrünt und erfreuen durch ansprechende Fachwerkgebäude. Zunehmend werden diese aber durch funktional geprägte Wirtschaftsgebäude verändert. Die weitgehend offene Kulturlandschaft mit dem Wechsel von Acker, Grünland und Gehölzen vermittelt den Eindruck der Westfälischen Parklandschaft. Die feuchten bis nassen Niederungen sind von einem weit verzweigten Grabensystem durchzogen, in das abwechslungsreiche Grünlandgebiete mit Feuchtgrünland eingestreut sind. Reste der kulturhistorisch bedeutsamen alten Feuchtwiesen-Landschaft sind erhalten. Der Übergang zur Hövelhofer Senne hebt sich durch größere, von Kiefern dominierte Waldbestände von der waldarmen Niederungslandschaft ab. Der ländliche Raum ist durch die zahlreichen, lockeren Streu- und Einzelsiedlungen, den "Bauernschaften" geprägt. Die größeren Ortsteile sind von Neubaugebieten mit Einfamilienhäusern eingerahmt und haben ihr spezifisches landschaftsprägendes Aussehen weitgehend verloren. Die Zersiedlung der Landschaft durch nicht angepasste Zweckbauten und fehlende Eingrünung ist hoch und sollte zukünftig besser gesteuert werden.“ LANUV 2019C

Das Plangebiet liegt außerhalb des eigentlichen Siedlungsbereichs (Schöning) in der freien, ackerbaulich dominierten Landschaft. Zahlreiche Hofstellen mit zum Teil ausgeprägten Grünflächen gliedern im Zusammenspiel mit Gehölzstreifen und Baumreihen (entlang von Straßen), anderweitigen Wegen und Gräben die Landschaft. Als deutliche bauliche Vorbelastung ist der langgezogene Baukörper der bestehenden Betriebsstätte im Plangebiet sowie der Standort der Genossenschaft zu nennen, welche von der Hofstellenstruktur des Umfelds abweichen und einen eher gewerblichen bzw. industriellen Charakter aufweisen. Ferner wirkt die zur Betriebs-

stätte im Plangebiet zugehörige Stellplatzanlage negativ auf das Landschaftsbild ein. Die vorhandenen Gehölzstreifen und Baumreihen mindern diesen Einfluss im Bereich der Schöninger Straße nur geringfügig. Die Gehölzstreifen nördlich der Schöniger Straße und südlich der Betriebsstätte vermeiden einen nachteiligen Effekt auf umliegende Landschaftsteile.

Schutzgut Landschaft – Konfliktanalyse

Die zusätzlich zum Bestand dargestellte „gewerbliche Baufläche“ wird sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken.

Da der Flächennutzungsplan keine Angaben zum Maß der baulichen Nutzung trifft, dieser aber im engen sachlichen Zusammenhang zum aufzustellenden Bebauungsplan steht, werden im Folgenden die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.

Infolge der Umsetzung der Planung werden bauliche Anlagen mit bis zu 18 m Höhe (im Westen) ermöglicht. Von diesen geht eine Fernwirkung aus, die nur bedingt durch Gehölze und Gebäude (Genossenschaft) im Umfeld gemindert wird (so in nördlicher und südlicher Richtung). Letztlich sind vor allem Nahwirkungen im Bereich der Schöniger Straße und Straße Am Sporckhof zu erwarten. Hier sind bereits Vorbelastungen durch die bestehende Betriebsstätte und die Genossenschaft zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der planungsrechtlich zulässigen maximalen Gebäudehöhen können keine Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs durch die geplante Bebauung ermittelt werden. Es verbleibt ein vor Ort nicht kompensierbarer Eingriff in das Landschaftsbild.

Infolge der Überplanung der vorhandenen Hecke am Stellplatz entlang der Schöninger Straße (ggf. Wegfall durch Versickerungsmulde) wird eine direkte Sichtbeziehung zum Stellplatz geschaffen.

2.1.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das UVPG führt das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf, wohingegen das BauGB den Begriff der „Kulturgüter“ verwendet. Da es sich lediglich um terminologische und keine inhaltlichen Abweichungen handelt, wird im Folgenden der Begriff des „Kulturellen Erbes“ verwendet.

Als **Kulturelles Erbe** werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das Kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer

„wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNATSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als Kulturelles Erbe verstanden.

Demgegenüber ist der Begriff der **sonstigen Sachgüter** weder im UVPG noch in der Fachliteratur klar definiert. Bei Auswertung der Fachliteratur zeigt sich, dass das Schutzgut der Sachgüter zumeist auf die Definition des Kulturellen Erbes reduziert wird. Unter Berücksichtigung des erforderlichen engen Bezugs von sonstigen Sachgütern zur natürlichen Umwelt ergibt sich eine Betrachtung im Sinne der Umweltverträglichkeit in der Regel nicht. Gemäß Kapitel 0.4.3 der ALLGEMEINEN VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPVWV) sind wirtschaftliche, gesellschaftliche oder soziale Auswirkungen des Vorhabens nicht zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen wird im Folgenden auf die Berücksichtigung sonstiger Sachgüter verzichtet.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Basisszenario

Teilschutzgut Kulturgüter

Das Untersuchungsgebiet ist der Kulturlandschaft Paderborn - Delbrücker Land zuzuordnen.

„Die Kulturlandschaft Paderborn – Delbrücker Land liegt überwiegend auf flachem Gelände mit geringwertigen Böden. Das Delbrücker Land gehört zu den waldärmsten Regionen Westfalens. Die Landschaft ist in großen Teilen landwirtschaftlich genutzt. Die kleinparzellierte Nutzungsstruktur geht mit einer hohen Dichte an Hecken, Wallhecken, Baumreihen und Ufergehölzen einher. In den Niederungen finden sich ausgedehnte Niedermoore und Grünlandbereiche mit zahlreichen Kopfbäumen. Regionaltypisch ist der hohe Anteil an Eschen.“ LWL 2019

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Naturdenkmäler (KREIS PADERBORN 2019A).

Nächstgelegenes Denkmal ist das Hochkreuz auf dem Friedhof Schöning an der Schöninger Straße in ca. 1 km Entfernung. Die Sichtsachse zwischen Denkmal und Plangebiet ist durch eine Baumreihe auf dem Friedhofsgrundstück und weitere Gehölzstrukturen und Gebäude versperrt. Weitere Denkmäler sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden. Als kulturelles Erbe sind die christlichen Bildnisse (Flur- und Wegkreuze sowie Heilighäuschen / Bildstöcke) an den einzelnen Hofstellen und auch an der Schöninger Straße sowie dem Teich zu nennen. Diese befinden sich nicht im Plangebiet.



Abb. 9 **Heiligenhäuschen / Bildstock an der Schöninger Straße östlich des Plangebiets.**



Abb. 10 **Wegekreuz am Teich östlich des Plangebiets, Hofkreuz an einer Hofstelle westlich des Plangebiets.**

Teilschutzgut Sachgüter

Eine Betrachtung der Sachgüter ergibt sich aus den oben beschriebenen Gründen nicht.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Konfliktanalyse

Aufgrund der Bestandsituation ergeben sich keine Konflikte hinsichtlich der Kulturlandschaft oder in Bezug auf Denkmäler. Die christlichen Bildnisse bleiben von der Planung unberührt, weshalb auch bei diesen von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist. Dennoch können kulturhistorische bedeutende Bodenfunde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

2.1.10 Wechselwirkungen

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht das enge Miteinander bzw. die Wirkpfade und Auswirkungsintensitäten zwischen den Schutzgütern. Dabei zeigt sich beispielsweise, dass einerseits das Schutzgut Mensch als Impulsgeber sehr stark auf das Wirkungsgefüge einwirkt und andererseits das Schutzgut biologische Vielfalt als Empfänger in einer großen Abhängigkeit steht. Ferner bestehen komplexe Wechselwirkungen zwischen den biotischen (Tiere, Pflanzen) und abiotischen (Fläche & Boden, Wasser, Klima & Luft) Schutzgütern. Die Schutzgüter Landschaft (als Zusammenspiel der biotischen und abiotischen Faktoren unter Berücksichtigung des menschlichen Handelns und der Wertschätzung) sowie Kultur- und Sachgüter (als Konstrukt / Ergebnis menschlichen Handelns und der Wertschätzung) weisen hingegen nur ein schwaches Wirkungsgefüge auf.

Tab. 3 Wirkungspfade unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit und der Intensität der Wirkungen einzelner Schutzgüter auf andere Schutzgüter.

Schutzgut Effekt auf Impuls von	Mensch	Tiere	Pflanzen	biologische Vielfalt	Fläche & Bo- den	Wasser	Klima & Luft	Landschaft	Kultur- & Sachgüter
Mensch	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Tiere	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Pflanzen	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱
biologische Vielfalt	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱
Fläche & Boden	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱
Wasser	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱
Klima & Luft	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱
Landschaft	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱
Kultur- & Sachgüter	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-

- = kein, ✱ = schwaches, ✱ = mäßiges, ✱ = starkes Wirkungsgefüge

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushalts der vorangegangenen Kapitel berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen werden aufgrund der vorhandenen Strukturen (Vorbelastung durch die bestehende Bebauung / Nutzung) sowie der Lage des Planungsgebiets nicht erwartet.

2.1.11 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Die Projekt- bzw. Planwirkungen sind auf das Plangebiet und dessen direktes Umfeld beschränkt und daher offensichtlich nicht geeignet, einen negativen Einfluss auf das in 830 m Entfernung liegende Vogelschutzgebiet „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ (DE-4116-401) auszuüben.

2.1.12 Erhebliche Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben geht unter Berücksichtigung der verwendeten Materialien und Stoffe sowie allgemeingültiger Vorschriften kein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle oder sonstiger Katastrophen aus. Diesbezüglich werden keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt erwartet.

2.1.13 Sonstige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingt anfallenden Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt. Produktionswässer werden in der betriebseigenen Kläranlage auf Direktleitqualität gereinigt. Es werden keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

2.1.14 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Bestandssituation fortbestehen. Abseits des jetzigen Betriebsstandorts der Firma Borgmeier bestehen allenfalls geringe Entwicklungspotenziale, da die weitere Nutzung als Weide bzw. Acker auf jetzigen Freiflächen fortgesetzt würde. Lediglich der fiktiv auf der Kompensationsfläche im Osten anzunehmende Wald würde einem Dickenwachstum unterliegen und sich so langfristig zu einem Wald mit Bäumen starken Baumholzes entwickeln (Schutzgut Pflanze und Tiere).

Weitere Entwicklungspotenziale für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft bestehen nicht.

2.2 Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege

2.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Umfassende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ausgenommen des Schutzguts Tiere, werden bei der Planungstiefe eines Flächennutzungsplans und den geringfügigen bis in Ausnahmefällen mittleren Beeinträchtigungen der Schutzgüter als nicht zielführend eingeschätzt. Ferner erfolgt die 64. Änderung des Flächennutzungsplans um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ zu schaffen. Detaillierte Maßnahmen können daher unter Berücksichtigung der Planungstiefe dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020A) entnommen werden.

Schutzgut Tiere – Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ der Stadt Delbrück (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020B) entnommen.

Zur Übernahme der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen der Vermeidung und Minderung in die Festsetzungen des angestrebten Bebauungsplans bzw. der angestrebten Änderung des Bebauungsplans werden die folgenden Formulierungen empfohlen:

Die Inanspruchnahme von Gehölzen und offenstehenden Gebäuden hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) zu erfolgen.

Die Inanspruchnahme des Ackers im Osten und des daran angrenzenden Walls hat im Zeitraum von Anfang August bis Ende März zu erfolgen.

Vor der Inanspruchnahme des Ackers im Osten und des daran angrenzenden Walls sind die Flächen durch eine mit der Art vertrauten Person zu kontrollieren / abzuschreiten.

Die Inanspruchnahme des Ackers im Osten und des daran angrenzenden Walls hat vorzugsweise von Südwest nach Nordost zu erfolgen.

Reflektierende Fassadenoberflächen sind im direkten Umfeld von Gehölzstreifen und Baumreihen zu vermeiden.

Die Lichtimmissionen sind durch konstruktive Maßnahmen und eine bedarfs- und betriebsgerechte Steuerung auf ein unumgängliches Maß zu reduzieren.

Artenschutzfachliche Kontrolle abzubrechender Gebäude(teile) vor einem Abbruch. Wird ein Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen, sind geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Artenschutzfachliche Kontrolle des potenziell geeigneten Quartierbaums vor einer Fällung. Wird ein Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen, sind geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Empfehlungen ohne bindenden Charakter:

Anlage von Blühstreifen oder Brachen im Umfeld des Plangebiets zur Steigerung der Lebensraumeignung und des Nahrungsangebots.

2.2.2 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Der Bestand sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter im Plangebiet wurden in den vorangegangenen Abschnitten beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ (§ 14 Abs. 1 BNATSchG).

Eine Eingriffsbilanzierung für die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ zu erwartenden Eingriffe ist dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans zu entnehmen (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020A).

2.3 Planungsalternativen

Das BAUGESETZBUCH (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Anlass der Planung ist der konkrete Erweiterungswunsch des Betreibers eines ortsansässigen Geflügelschlachtbetriebs. „[...] Die Heinrich Borgmeier GmbH & Co. KG erwartet in Zukunft eine weiterhin positive Auftragsentwicklung. Kurz- bis mittelfristig setzt die Firma daher auf einen Ausbau der Betätigungsfelder bzw. Produktionskapazitäten im Bereich ihres Sitzes an der Schöninger Straße. [...] Die Erweiterung der bestehenden Betriebsgebäude und der Neubau weiterer Gebäude sind zur Förderung der weiteren positiven wirtschaftlichen Entwicklung dieses Unternehmens notwendig. Es sind eine Erweiterung der Sozial- und Verwaltungsgebäude, der Produktion und der Neubau der Schlachtung sowie des Kühl- und Tiefkühlagers geplant. Die Erweiterung ist an dieser Stelle vorgesehen und ist hier auch sinnvoll, da die Produktionsabläufe somit am selben Standort durchgeführt und die Produkte auch ohne weitere Transportwege vor Ort zwischengelagert werden können. Der Umfang der Erweiterung bzw. der Neuordnung des Betriebsgeländes ist auch dem steigenden Standard bzgl. der Hygienevorschriften bei der Lebensmittelverarbeitung geschuldet, die z.B. eine räumliche Trennung zwischen beladenen und gereinigten LKW in der Lebendtierannahme vorsieht. Da an dem Betriebsstandort weder freie Reserven für bauliche Ergänzungen im erforderlichen Umfang vorhanden sind, noch im Bereich des baulichen Bestandes Nutzungsverdichtungen erfolgen können, ist eine Erweiterung des Betriebsareals erforderlich. Mit der Erweiterung der Betriebsstandorte werden bauliche Ausweitungen im Bereich der Produktionsanlagen einschl. Schlachtung, sowie Logistik- und Lagerflächen angestrebt.“ DHP 2020A

Die Darstellung der „gewerblichen Baufläche“ ist zur Hälfte auf den bestehenden Betriebsstandort zu beziehen. Unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereichs sowie der Ziele des zu ändernden Flächennutzungsplans ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die die zu erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter mindern könnten. Darüber hinaus ermöglichen die geplanten Festsetzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ zur Lage des Baufelds sowie zu Art und Maß der baulichen Nutzung eine bestmögliche Auslastung des Plangebiets zur (Weiter-) Entwicklung des Betriebsstandorts.

3.0 Methodik und Umweltüberwachung

3.1.1 Vorgehensweise und Erschwernisse bei der Umweltprüfung

Gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BAUGB und der Anlage 1 zum BAUGB beinhaltet der Umweltbericht die folgenden Punkte:

- *„Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans [...] und Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes [...]“*
- *„Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen [...] mit Angaben der*
 - a) *Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden [...];*
 - b) *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung [...];*
 - c) *geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen [...];*
 - d) *in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“*
- Beschreibung der verwendeten Verfahren und der gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
- Zusammenfassung

Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen – Vorgehensweise

In Kapitel 2.0 wurde die bestehende Umweltsituation im Bereich des Plangebiets ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet (vgl. Kapitel 1.3 und 5.0). Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 4. Dezember 2019 begangen. Im Plangebiet sind die Biotoptypen flächendeckend erfasst worden (vgl. Kapitel 2.1.3).

Durch Vergleich der Bestandssituation mit dem geplanten Vorhaben ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.

Gemäß den Vorgaben des BAUGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind im Rahmen der Umweltprüfung die folgenden Schutzgüter zu berücksichtigen:

- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
- Pflanzen
- Fläche
- Wasser
- Luft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Tiere
- Biologische Vielfalt
- Boden
- Klima
- Landschaft
- Wechselwirkungen

Ferner sind auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu betrachten.

Konfliktanalyse – Vorgehensweise

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erarbeiten. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkungen beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet. Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gem. §§ 14 Abs. 1, 15 und 18 Abs. 1 BNATSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BAUGB analysiert, quantifiziert und – sofern erforderlich – durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die Konfliktanalyse wurde folgendes Fachgutachten ergänzend herangezogen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020B)
- Prognose der Geruchsimmissionen (DEKRA 2020A)
- Prognose der Schallimmissionen (DEKRA 2020B)

Erschwernisse

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Die Datengrundlage war unter Berücksichtigung der hinzugezogenen Fachgutachten ausreichend.

3.1.2 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß Anlage 1 Nr. 3 b) BAUGB sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen zu beschreiben. Gemäß § 4c BAUGB obliegt die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Durchführung von Bauleitplänen den Gemeinden.

Die in Kapitel 2.1 prognostizierten Wirkungen sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ genannten bzw. im weiteren Verfahren zu erarbeitenden Meidungs- und Minderungsmaßnahmen weitestgehend als nicht erheblich zu bewerten. Aufgrund der Bestandssituation und der Vorbelastungen sowie der zu erwartenden Wirkungen des geplanten Vorhabens, ist von einer hohen Prognosesicherheit auszugehen.

Die Einhaltung bzw. Umsetzung der artenschutzfachlichen Zeitenregelungen und Maßnahmen ist durch die Stadt Delbrück zu überwachen und sicherzustellen.

4.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Umweltberichts ist die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ im Parallelverfahren. Die ortsansässige Geflügelschlachterei Heinrich Borgmeier GmbH & Co. KG strebt im Rahmen einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung und steigender Hygieneanforderungen die Erweiterung des Betriebsstandorts an der Schöniger Straße an. Die 64. Änderung des Flächennutzungsplans bildet dabei i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren die bauleitplanerische Voraussetzung für die Erweiterung.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplans stellt das Plangebiet als „gewerbliche Baufläche“ dar. Tiefergreifende Festsetzungen erfolgen auf Ebene des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ im Parallelverfahren.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens (unter Berücksichtigung der Planungstiefe und des engen sachlichen Zusammenhangs wurden die Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplans als Bewertungsgrundlage herangezogen) prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Gemäß den Vorgaben des BAUGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen

Tab. 4 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Schutzgütern unter Berücksichtigung genannter kompensatorischer sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut		Erheblichkeit der Beeinträchtigung		
Mensch	Erholung	keine		
	Immissionen	keine	bis	zum Teil gering
Tiere		keine		
Pflanzen		keine	bis	zum Teil mittel
Biologische Vielfalt		keine		
Fläche		keine		
Boden		gering		
Wasser	Grundwasser	keine		
	Oberflächenwasser	keine		
Klima und Luft		keine	bis	gering
Landschaft		gering	bis	mittel
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		keine		
Wechselwirkungen		keine		

Im Rahmen der 64. Änderung des Flächennutzungsplans wurden nur wenige geringfügige bis in Ausnahmefällen mittlere Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter ermittelt. Spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkungen des Vorhabens werden auf tieferliegender Planungsebene im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020A) benannt. Eine Eingriffsermittlung findet ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplans statt.

Bielefeld, im Juli 2020



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

5.0 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BFG (2019): Bundesanstalt für Gewässerkunde - Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper 2. Bewirtschaftungsplan - Niederung der Oberen Ems (Rietberg/Verl) (Grundwasser) (WWW-Seite) https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=GW_WKSB.rptdesign&__navigationbar=false¶m_wasserkoerper=DE_GB_DENW_3_08
Zugriff: 28.11.2019, 09:45 MEWZ.

BGR (2019): Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe - Geoviewer (WWW-Seite) <https://geoviewer.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de>
Zugriff: 28.11.2019, 10:00 MEWZ.

BUNDESREGIERUNG (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main, unter Berücksichtigung der Aktualisierung (2018).

BUSSE (2020): Patrik Busse, Mitarbeiter des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Regionalforstamt Hochstift - Fachgebiet IV Hoheit, E-Mail vom 24.03.2020.

BZR DETMOLD (2019): Bezirksregierung Detmold - Regionalplan - Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Blatt 5 (WWW-Seite) https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_PB-HX/Zeichnerischer_Teil/Blatt_05.pdf
Zugriff: 28.11.2019, 08:00 MEWZ.

DEKRA (2018): Prognose der Schallimmissionen - Geflügelschlachtereie mit Zerlegung und Verkauf, (unveröffentlicht) Bielefeld.

DEKRA (2020A): Prognose der Geruchsimmissionen – Geruchsimmissionen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Borgmeier“ der Stadt Delbrück.

DEKRA (2020B): Prognose der Schallimmissionen – Schalltechnische Untersuchung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Borgmeier“ der Stadt Delbrück.

DHP (2020A): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ der Stadt Delbrück, Bielefeld.

DHP (2020B): Drees & Huesmann Planer. 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück, Bielefeld.

ELWAS (2019): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaft in NRW (WWW-Seite) <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
Zugriff: 28.11.2019, 09:15 MEWZ.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2020A): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ der Stadt Delbrück - Umweltbericht, Bielefeld.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2020B): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ und 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bielefeld.

KREIS PADERBORN (2019A): Geoportal des Kreises Paderborn - Schutzgebiete - Gesamt (WWW-Seite) <https://kreispaderborn.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=248babee773240589fc318071edb704e>
Zugriff: 28.11.2019, 08:15 MEWZ.

KREIS PADERBORN (2019B): Geoportal des Kreises Paderborn - Schutzgebiete - Gewässer (WWW-Seite) <https://kreispaderborn.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=9b8c9256d8cb4346b51cefa2febbe1b>
Zugriff: 28.11.2019, 09:00 MEWZ.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - Fachinformationssystem stofflicher Belastungen - FIS StObO NRW - Geoviewer (WWW-Seite) <https://www.stobo.nrw.de/?lang=de>
Zugriff: 28.11.2019, 10:30 MEWZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen -
Fachinformationssystem Klimaanpassung - Viewer (WWW-Seite)

<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Zugriff: 28.11.2019, 11:00 MEWZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen -
Landschaftsinformationssammlung - @ Linfos (WWW-Seite)

<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>

Zugriff: 28.11.2019, 11:00 MEWZ.

LWL (2019): Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Geodaten Kultur - Kulturlandschaft Pader-
born - Delbrücker Land (WWW-Seite) [https://www.lwl.org/geokult/portal/media-type/html/u-
ser/anon/page/default.psm1/js_pane/MapWinPan](https://www.lwl.org/geokult/portal/media-type/html/user/anon/page/default.psm1/js_pane/MapWinPan)

Zugriff: 28.11.2019, 08:45 MEWZ.

MULNV (2019): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Lan-
des Nordrhein-Westfalen - Umgebungslärm in NRW

(WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

Zugriff: 28.11.2019, 13:00 MEWZ.

STADT DELBRÜCK (2020): Stadtplanung - Bauleitpläne in Delbrück

(WWW-Seite) <https://www.o-sp.de/delbrueck/karte>

Zugriff: 25.03.2020, 08:00 MEWZ.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
(UVPVWV) in der Fassung vom 18. September 1995.

Anlage

Karte Nr. 1:

Schutzgebiete, Maßstab 1 : 15.000